



Gewährung von Kostenfreiheit des Schulweges zum Besuch der Fachoberschulen und Beruflichen Oberschulen (FOS / BOS)

Als Aufgabenträger für **notwendige Schülerbeförderung** informiert das Landratsamt Dachau angehende FOS / BOS Schülerinnen und Schüler (SuS) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Dachau:

Die Beförderungspflicht besteht zur nächstgelegenen Schule; demnach ist das diejenige Schule der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand, der in rein finanzieller Hinsicht zu beurteilen ist, erreicht werden kann (vgl. §§ 1 und 2 der Schülerbeförderungsverordnung –SchBefV). Andere Gesichtspunkte (z.B. die Entfernung in Kilometer oder die Dauer der Fahrtzeit) spielen dabei grundsätzlich keine Rolle.

Gem. § 3 Abs. 2 SchBefV erfüllt der Aufgabenträger seine Beförderungspflicht vorrangig mithilfe des öffentlichen Personenverkehrs.

Nach Inkrafttreten der MVV-Tarifreform von Dezember 2019 sind für SuS aus dem Landkreis Dachau die Fachoberschulen (FOS) und Berufsoberschulen (BOS) **in München, Unterschleißheim und Fürstenfeldbruck grundsätzlich nächstgelegene Schule im Sinne des Schülerbeförderungsrechts.**

Diese Schulen können mit dem geringsten finanziellen Aufwand durch vorrangige Benutzung von öffentlichen MVV-Verkehrsmitteln erreicht werden.

Hierbei sind nach dem Schülerbeförderungsrecht trotz Einführung des 365-Euro-Tickets für junge Menschen in Ausbildung (weiterhin) die monatlichen Kosten für den *MVV-Ausbildungstarif II* heranzuziehen.

Das Ausstellen einer MVV-Jahresfahrkarte ist künftig nur mehr möglich, wenn ein Tatbestand zur Befreiung von der schuljährlichen Belastungsgrenze von 320,00 € pro SuS oder von 490,00 € pro Familie vorliegt.

Für SuS, deren Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht, ist der Weg zur Schule weiterhin vollständig kostenfrei, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Die Eigenbeteiligung entfällt auch für:

- Dauernd Behinderte
- Personen mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt
- Personen mit Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; jedoch nicht für das Arbeitslosengeld I.
- Personen mit Bezug von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder
- Personen mit Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Insbesondere für die FOS / BOS Unterschleißheim und Fürstenfeldbruck wird die S-Bahn-Nutzung über den S-Bahnhof „Laim“ als **nicht** mehr notwendig anerkannt, da nunmehr zumutbare Busverbindungen zu beiden Schulstandorten jeweils zur Verfügung stehen.

Die **Kostenfreiheit des Schulweges** (im Regelfall unter Berücksichtigung der schuljährlichen Belastungsgrenze) zum Besuch von **anderen** FOS / BOS kann nur mehr in **folgenden Ausnahmefällen** für neue SuS gewährt werden:

- Besuch einer **Ausbildungsrichtung**, die in München, Unterschleißheim und Fürstenfeldbruck ausnahmsweise **nicht** angeboten wird.
- **Schriftlicher Nachweis** der vorstehenden FOS / BOS, dass trotz rechtzeitiger **und** rechtsverbindlicher Anmeldung die Schulen **nicht** (mehr) **aufnahmefähig** waren.
- Schreiben durch den **Ministerialbeauftragten** für FOS / BOS, dass aus schulorganisatorischen Gründen die **Zuweisung** an eine andere, d. h. nicht nächstgelegene Schule nach dem Schülerbeförderungsrecht erforderlich war.
- Es wird eine FOS / BOS mit einem **geringeren Beförderungsaufwand** besucht als dem, der nach München, Unterschleißheim bzw. Fürstenfeldbruck anfallen würde.

Soweit **kein Ausnahmefall vorliegt**, kann Kostenfreiheit des Schulweges **nicht vollständig** gewährt werden, d. h. auch nicht in Höhe der fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule.

Für eine weitergehende Beratung im Einzelfall steht Ihnen das Landratsamt Dachau unter den Telefonnummern (08131) 74-365 und -459 gerne zur Verfügung.

Für die **private Fachoberschule in Karlsfeld** und die **Erzbischöfliche Fachoberschule Markt Indersdorf**, die jeweils staatlich anerkannt sind, wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zudem Kostenfreiheit des Schulweges (im Regelfall ebenfalls unter Berücksichtigung der Belastungsgrenzen in Höhe von 320,00 € pro SuS oder von 490,00 € pro Familie gewährt.